



Beschlussrealisierung

Landesregierung

Magdeburg, 18.02.2021

Einzelhändler und Gewerbe im Lockdown nicht übersehen

Beschluss Landtag - **Drs. 7/7038**

Zu dem o. g. Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt ergeht folgende Stellungnahme:

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt die Landesregierung gebeten, sich beim Bund für eine zügige Auszahlung der Mittel an die Betroffenen einzusetzen.

Des Weiteren soll sich die Landesregierung beim Bund dafür einsetzen, dass die bisherige Dezemberhilfe des Bundes auf die ab dem 16. Dezember 2020 geschlossenen Unternehmen und Geschäfte ausgedehnt oder in die verbesserte Überbrückungshilfe III für die Betroffenen auch eine Erstattung von ausgefallenen Umsätzen aufgenommen wird.

Die Landesregierung wird gemäß dem Beschluss handeln und wird sich entsprechend ihrer Verantwortung dafür einsetzen.

Bei allen Coronahilfen, die seit März 2020 ausgereicht werden, war und ist ein zeitintensives Abstimmungsverfahren auf allen Ebenen der Politik und Verwaltung (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesfinanzministerium, Förderinstitute der Bundesländer, Landesministerien, Bundeskasse, Finanzämter, Vertreter der „prüfenden Dritten“, z.B. Steuerberater, etc.) notwendig, um eine funktionierende, rechts- und betrugssichere Antragstellung zu gewährleisten.

Dies gilt insbesondere auch für die allein vom Bund finanzierten Hilfsprogramme seit Juni 2020. Alle Beteiligten eint, dass die Belange der Unternehmen möglichst umfangreich in die bundeseinheitliche Unterstützungsleistung einfließen müssen. Hinzu kommt, dass sich durch die pandemiebedingten Veränderungen und unterschiedliche Lockdown-Bedingungen sehr kurzfristig auch ein jeweils geändertes Hilfsszenario ergeben hat. Zudem mussten beihilferechtlicher Fragen wiederholt mit der EU-Kommission geklärt werden.

(Ausgegeben am 22.02.2021)

Die Wirtschaftsminister haben in allen Phasen den Bund flankierend unterstützt und auf eine schnelle Umsetzung der Hilfen gedrängt. Für den Bund stand jederzeit die Einheitlichkeit der Hilfen, der Antragsverfahren und eine zügige Auszahlung direkt aus der Bundeskasse bei Soloselbstständigen und Abschlagszahlungen sowie nunmehr der Bewilligungen durch die Bewilligungsbehörde des Landes im besonderen Fokus. Dies hat zu Verzögerungen geführt.

Für Einzelhändler, die im Jahr 2019 aus ihrer regulären Geschäftstätigkeit einen Gewinn und im Jahr 2020 einen Verlust erwirtschaftet oder die erst im Jahr 2020 gegründet wurden und in diesem Jahr einen Verlust erwirtschaftet haben und die direkt von Schließungsanordnungen betroffen sind, wird bei den Überbrückungshilfen III die Abschreibungsmöglichkeit unter definierten Voraussetzungen auf das Umlaufvermögen erweitert.

Rainer Robra
Staats- und Kulturminister